



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/106	
- öffentlich -	Datum: 08.10.2019	
FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.10.2019	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
11.11.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag

1. dem anliegenden Entwurf zur Änderung (Neufassung) der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe zuzustimmen und
2. die anliegende Änderungsverordnung der Verordnung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen neu geordnet und mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in das 9. Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX eingegliedert. Ein wesentlicher Baustein der Reform ist der Wegfall der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen, also der Aufteilung der Leistungsempfänger nach dem Ort und der Art der Leistungserbringung (Personenzentrierung statt Orientierung an der Institution).

Mit der Reform ist ferner verbunden, dass zukünftig die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom Kreis als Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen sind und die in den meisten Fällen erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Träger der Sozialhilfe erbracht werden. Hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe ändert sich also die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis nicht. Anders ist es aber mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Sozialhilfe. Hier erfolgt zurzeit noch die Aufgabenwahrnehmung für Personen, die innerhalb von Einrichtungen (bisher stationär) Leistungen beziehen, durch den Kreis, und für Personen, die außerhalb von Einrichtungen (bisher ambulant und teilstationär) Leistungen beziehen, durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden. Grundlage für diese Aufgabenteilung ist die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe sowie die Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch.

Im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage ist deshalb auch die Aufgabenwahrnehmung im Kreis Rendsburg-Eckernförde neu zu ordnen. Die möglichen Umsetzungsvarianten wurden im Rahmen der großen Dienstbesprechung in Damp am 1. Februar 2019 sowie in der Mitgliederversammlung des Verbandes der Hauptverwaltungsbeamten, Kreisgruppe Rendsburg-Eckernförde, am 23. März 2019 aber auch mit den Mitgliedern des Kreistages im Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie im Hauptausschuss am 25. Juli 2019 erörtert. Jeweils ergab sich die einhellige fachliche Auffassung, dass für Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe und zugleich Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen, die Leistungserbringung aus einer Hand durch den Kreis wünschenswert ist. Betroffen sind hiervon rund 800 Personen.

Um die fachlich gewünschte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, sind die Regelwerke anzupassen, mit denen bisher die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe herangezogen wurden. Ziel der Anpassung ist es, die Verwaltung dieses Personenkreises sukzessive zu übernehmen und die Überleitung des Personenkreises von den Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden in die Zuständigkeit des Kreises mit Ablauf des Jahres 2021 nach Möglichkeit abzuschließen. Die Überleitung des Personenkreises, der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung erhält, erfolgt bis spätestens zum Ende des Jahres 2021 jeweils nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Neuanträge im Jahr 2021 werden direkt vom Kreis bearbeitet. Beim Personenkreis, der Leistungen nach dem 3. Kapitel bezieht, wird regelmäßig kein Bewilligungszeitraum festgelegt. Der Kreis wird deshalb ab dem 1. August 2020 im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingliederungshilfe jeweils den Leistungsvorgang nach dem 3. Kapitel bei dem bisher zuständigen Sozialamt anfordern, um ihn in die eigene Bearbeitung zu übernehmen. Die Entscheidung über Einstellung oder Fortsetzung der Leistung erfolgt durch den Kreis. Im Einzelfall kann eine frühere Fallübernahme durch den Kreis erfolgen. Wegen der dargestellten unterschiedlichen Bewilligungszeiträume für die Leistungen sind die Satzung, die für das 3. Kapitel SGB XII gilt, und die Verordnung, die für das 4. Kapitel SGB XII gilt, unterschiedlich textlich anzupassen.

Da der Kreis die Aufgaben der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt, müssen die rechtlichen Anpassungen im Wege einer Satzungsänderung durch den Kreistag erfolgen.

Hingegen nimmt der Kreis die Aufgaben der Grundsicherung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahr. Hier erfolgt die Umsetzung durch eine Verordnung des Landrates, die nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes gleichwohl ebenfalls dem Kreistag vorzulegen ist.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlagen:

- Entwurf Satzung
- Entwurf Änderungsverordnung

S a t z u n g
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten,
Ämtern und amtsfreien Gemeinden
zu Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003, zuletzt geändert durch -Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S.1029) i. V. m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2018, GVObI. S. 94) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden:
- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels SGB XII
 - b) vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII und Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - c) Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII
 - d) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII
 - e) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreises nach § 97 Abs. 4 SGB XII gegeben ist
- (2) Die Durchführung der Aufgaben erstreckt sich für die Gemeinden auf Leistungsberechtigte, die:
- a) außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII und außerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten
 - b) innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten oder beantragt haben

- c) außerhalb und innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) beziehen. Für diesen Personenkreis endet die Heranziehung zur Aufgabendurchführung mit dem 31.07.2020.
- (3) Der Auftrag nach Abs. 1 erstreckt sich darüber auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:
- a) die Auszahlung vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährter Hilfen
 - b) Ermittlung der für die Entscheidung im Einzelfall erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden
 - c) Führung der Statistik nach § 121 SGB XII für den sich aus Abs. 1 a) – e) der Satzung ergebenden Personenkreis
 - d) Regelung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben
- (4) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Tatbestände mitzuteilen, die eine Hilfe erfordern und geeignete Hilfen vorzuschlagen sowie Kostenersatz- bzw. Kostenerstattungspflichtige zu ermitteln.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

§ 4

Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93,94 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. des Sozialgesetzbuches X. Buch den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 5

Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 6

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 7

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.
- (3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.
- (4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- (2) Mit demselben Tage wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 12.12.2006 sowie deren Änderungssatzung vom 19.12.2012 aufgehoben.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

ENTWURF

Änderungsverordnung

zur Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 94) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 42) wird durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde verordnet:

„Die Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung *nach* den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „Leistungen innerhalb von Einrichtungen“ die Worte „und besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII“ ergänzt.
3. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2021
 - a) erstmals einen Antrag auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder
 - b) nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach dem 1. Januar 2021 einen Folgeantrag stellen

und zugleich Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – beziehen oder beantragt haben.

4. Diese Kreisverordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Rendsburg,

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Dr. Rolf-Oliver Schwemer